

QUALIFIKATIONSRICHLINIEN ISSF

ISSF REFERAT, Josef Hahnenkamp

1. Allgemeines

Jede/r Schütze/In, der/die in die Rangliste und in den Nationalkader aufgenommen werden soll, hat eine Vereinbarung mit dem ASF zu schließen. Diese Vereinbarung enthält Regelungen, die für eine/n Ranglisten- u. Nationalkaderschützen/In von Bedeutung sind. Insbesondere sind alle Regelungen des Anti-Dopinggesetzes enthalten.

2. Ranglistenwettkämpfe

Als Ranglistenwettkämpfe gelten die im Terminkalender ASF bezeichneten Bewerbe.

3. Rangliste

Jede/r Schütze/In hat in der mit dem ASF geschlossenen Vereinbarung 10 Ranglistenwettkämpfe zu nennen, die für seine Qualifikation herangezogen werden. In die Rangliste werden Schützen/Innen aufgenommen, die im laufenden Jahr mindestens an 5 Wettkämpfen und diese regelkonform beendet haben.

Vom ASF können Pflichtranglistenwettkämpfe vorgegeben werden.

Die Reihung der Schützen/Innen in der RL erfolgt auf Grund des Durchschnittsergebnisses der drei besten Resultate bei RL-Wettkämpfen, ohne Finalergebnis.

4. Nationalkader

Der ASF führt einen Herren-Nationalkader, einen Damen-Nationalkader und einen Junioren-Nationalkader. Die ersten drei Schützen/Innen der jeweiligen Rangliste gehören den genannten Kadern an.

Um im nächsten Kalenderjahr in den Nationalkader aufgenommen zu werden, ist das von der ISSF in der jeweiligen Disziplin geforderte MQS-Limit bei drei RL-Wettkämpfen zu erzielen.

Nationalkaderschützen/Innen werden vom ASF besonders gefördert. Die Förderung wird zu Jahresbeginn den Nationalkaderschützen bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Insbesondere müssen alle in der Vereinbarung zwischen Schützen/Innen und ASF geschlossenen Abmachung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann sich der ASF schadlos halten.

5. Entsendung zu Weltcupwettkämpfen

Die Nationalkaderschützen/Innen sind im folgenden Kalenderjahr für die vom ASF vorgesehenen WC qualifiziert. Sie werden in der Reihenfolge der Ranglistenplatzierungen entsandt. Der Kostenersatz für diese Wettkämpfe wird vom ASF im Vorhinein festgelegt. Freie Startplätze und MQS-Startplätze können von den nachfolgenden Ranglistenschützen/innen auf eigene Kosten für das offizielle Training übernommen werden. Erreicht ein/e Schütze/In ein MQS-Limit, so werden vom ASF das Nenngeld und die Kosten für das offizielle Training übernommen.

AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND

AUSTRIA SHOOTING FEDERATION

ASF

Der Referent schlägt dem ASF Präsidenten die Starter für die WC-Entsendungen vor. Dieser nominiert das Österreichische Schützenteam für die WC-Starts. Es besteht kein Rechtsanspruch für einen Schützen auf Entsendung zu einem WC.

6. Qualifikation für EM und WM

Die Qualifikation für die EM und die WM im laufenden Kalenderjahr wird bis zu einem festgesetzten Termin durchgeführt, wobei die von den Ranglistenschützen/Innen ausgewählten RL-Wettkämpfe zur Beurteilung kommen. Die drei Ranglistenschützen/Innen mit den besten Topergebnissen auf 125 WS sind qualifiziert. Bei Treffergleichheit zählt das nächst höchste Resultat bei einem RL-Wettkampf. Bei weiterer Gleichheit das nächste RL-Ergebnis. Als Minimumerfordernis für die Qualifikation ist ein MQS-Limit bei einem RL-Wettkampf zu erbringen, sonst kann der/die Schütze/In nur auf eigene Kosten entsandt werden. Der Kostenersatz für diese Wettkämpfe wird vom ASF im Vorhinein festgelegt. Im Jahr 2009 steht jedem/r Schützen/In die EM und WM – Qualifikation offen. Ab 2010 werden nur mehr Schützen/Innen der Rangliste berücksichtigt.

Der Referent schlägt dem ASF Präsidenten die Starter für die Entsendung vor. Dieser nominiert das Österreichische Nationalteam.

Es besteht kein Rechtsanspruch für eine/n Schützen/In auf Entsendung zu einer EM oder WM.

7. Olympische Spiele

Grundsätzlich ist für die Nominierung zu Olympischen Spielen der Besitz eines Quotenplatzes/von Quotenplätzen oder Wildcards und die Einstufung in den ÖOC Olympia A-Kader (siehe dazu ÖOC - Qualifikationsrichtlinien) Voraussetzung. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, schlägt der Präsident die Schützin/den Schützen in der Reihenfolge der jeweiligen Rangliste dem ÖOC zur Entsendung vor. Die Nominierung gegenüber dem ÖOC erfolgt nach Anlauf der Saison vor dem Jahr der Olympischen Spiele. Die nominierte Schützin/der nominierte Schütze muss dann im Olympiajahr die vom ÖOC geforderten „Bestätigungsergebnisse“ erbringen. Ist keine Schützin/kein Schütze im ÖOC Olympia A-Kader eingestuft, wird die Ausscheidung bis zu einem vom ÖOC vorgegebenen Zeitpunkt im Jahr der Olympiade fortgesetzt und danach erfolgt die Nominierung auf Vorschlag des Sportkoordinators durch den Präsidenten.

8. Gültigkeit

Diese Qualifikationsrichtlinien gelten ab sofort.

Beschlossen während der Präsidiumssitzung am 19. Juni 2009

AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND (ASF)

vormals Verband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Österreichs (VJWÖ)

Verbandssitz 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20, Zustell- und Postanschrift Verbandsbüro: Angelika Hoch, Bergholdstr. 5, 2514 Traiskirchen
Bankverbindung Volksbank Süd-Oststeiermark Konto 315 2410 0001 BLZ 48150 - ZVR 889272006